

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 04.12.2014

Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1754

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

Entschließung

Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in Niedersachsen

Seit dem 26.03.2009 ist die Behindertenrechtskonvention in Deutschland rechtsverbindlich. Sie ist damit bindendes Menschenrecht und verleiht Menschen mit Behinderungen einklagbare Rechte, vor allem das Recht auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe in allen Bereichen. Derzeit bestehen jedoch für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen unüberwindbare Hürden, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Einklang stehen. In Niedersachsen gibt es schätzungsweise 200 bis 500 Betroffene, die im Vergleich zu anderen behinderten Menschen in ihrer Mobilität, in ihrer Kommunikation und im Alltag auf besondere Weise eingeschränkt sind. Die Inklusion kann daher nur gelingen, wenn sie im Alltag durch eine persönliche Assistenz unterstützt werden und frühzeitig geeignete Kommunikationsformen, wie etwa die taktile Gebärdensprache oder das Lormen, erlernen können.

I. Der Landtag begrüßt in diesem Zusammenhang

1. das vielfältige Engagement der Landesregierung für ein inklusives Niedersachsen. So hat die Landesregierung als eine der ersten Maßnahmen seit der Regierungsübernahme im Februar 2013 neben der interministeriellen Arbeitsgruppe Inklusion die „Fachkommission Inklusion“ gegründet, die unter der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet.
2. die Erhöhung des Landesblindengeldes von 265 Euro auf 300 Euro zum 01.04.2014 für blinde Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. die Ausweitung der Leistungen für Taubblinde aus den Mitteln des Blindenfonds. Sie bekommen künftig 2 500 Euro pro Jahr und eine Arbeitsassistenz zur Ausübung ihres Ehrenamtes zur Seite gestellt.
4. die Förderung für modellhafte Inklusionsprojekte auf kommunaler Ebene mit 450 000 Euro. Mit den Mitteln werden modellhafte Projekte gefördert, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen auf der kommunalen Ebene voranzutreiben.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung darüber hinaus auf,
1. sich auf Bundesebene weiterhin für die Einführung des Merkzeichens TBI in den Schwerbehinderten-Ausweis zu engagieren, damit Taubblindheit endlich als eigenständige Behinderung akzeptiert und amtlich anerkannt wird.
 2. in Zusammenarbeit mit den Verbänden dafür Sorge zu tragen, dass Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Taubblindenassistentinnen/-assistenten und -dolmetscherinnen/-dolmetscher etabliert und gesichert werden, sodass ausreichend Fachkräfte zur Betreuung der Taubblinden und Hörsehbehinderten in Niedersachsen zur Verfügung stehen.
 3. sich für eine bundesweit einheitliche Finanzierungssituation der Assistenzkräfte und Kommunikationsdolmetscherinnen/-dolmetscher einzusetzen.
 4. bei den zuständigen Trägern darauf hinzuwirken, dass das Genehmigungsverfahren für Rehabilitationsmaßnahmen und Hilfsmittel für hörsehbehinderte und taubblinde Menschen vereinfacht, vereinheitlicht und verkürzt wird, z. B. durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Taubblindenwerk gGmbH und dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
 5. im Rahmen der Frühförderung für taubblinde und hörsehbehinderte Kinder, die sich in einer Einrichtung befinden, eine fachlich kompetente Beratung in Abstimmung mit den Trägern der Eingliederungshilfe sicherzustellen.
 6. den vorhandenen und zu erwartenden Bedarf an Blinden- und Gehörlosenpädagoginnen und -pädagogen sowie Taubblindenpädagoginnen und -pädagogen unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermitteln.
 7. zu klären, ob der ermittelte Bedarf mit den vorhandenen Studienplatzangeboten gedeckt werden kann oder wie der Bedarf für Blinden- und Gehörlosenpädagogik sowie Taubblindenpädagogik gegebenenfalls in Absprache mit den norddeutschen Bundesländern sichergestellt werden kann.

Holger Ansmann
Vorsitzender